

Die DaimlerChrysler AG, Stuttgart

- im folgenden "DCAG" -

und

die R.C.C. Auto Vertriebs GmbH, Berlin

- im folgenden "RCC" -

schließen folgenden

### **Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag**

#### § 1

1. RCC unterstellt die Leitung ihrer Gesellschaft DCAG. DCAG ist demnach berechtigt, der Geschäftsführung von RCC hinsichtlich der Leitung der Gesellschaft Weisungen zu erteilen. Die Geschäftsführung und die Vertretung der RCC obliegen weiterhin dem Geschäftsführer bzw. den Geschäftsführern der RCC.
2. DCAG wird ihr Weisungsrecht durch ihren Vorstand oder durch von diesem ausdrücklich Beauftragte ausüben.
3. Die Weisungen sind schriftlich oder fernschriftlich zu erteilen oder, falls sie mündlich erteilt werden, unverzüglich schriftlich oder fernschriftlich zu bestätigen.
4. DCAG ist nicht berechtigt, RCC die Weisung zu erteilen, diesen Vertrag zu ändern, aufrechtzuerhalten oder zu beenden.

#### § 2

1. RCC verpflichtet sich, ihren ganzen Gewinn für die Dauer dieses Vertrages entsprechend den Vorschriften des § 301 AktG an DCAG abzuführen. Abzuführen ist vorbehaltlich einer Bildung oder Auflösung von Gewinnrücklagen nach Ziffer 2 der ohne die Gewinnabführung entstehende Jahresüberschuß, vermindert um einen etwaigen Verlustvortrag aus dem Vorjahr.
2. RCC kann mit Zustimmung der DCAG Beträge aus dem Jahresüberschuß in die Gewinnrücklagen (§ 272 Abs. 3 HGB) einstellen, sofern dies handelsrechtlich zulässig und bei vernünftiger kaufmännischer Beurteilung wirtschaftlich begründet ist. Durch eine solche Rücklagenbildung darf die steuerliche Anerkennung des Vertrages nicht gefährdet werden. Während der Dauer dieses Vertrages gebildete freie Rücklagen (andere Gewinnrücklagen nach § 272 Abs. 3 HGB sowie Kapitalrücklagen aus Zuzahlungen nach § 272 Abs. 2 Nr. 4 HGB) sind auf Verlangen von DCAG aufzulösen und zum Ausgleich eines Jahresfehlbetrages zu verwenden oder als Gewinn abzuführen. Die Abführung von Beträgen aus der Auflösung von Gewinnrücklagen und Kapitalrücklagen nach § 272 Abs. 2 Ziff. 1 und 4 HGB, die vor Beginn dieses Vertrages gebildet wurden, ist ausgeschlossen.

### § 3

Die Vorschriften des § 302 Absätze 1 und 3 Aktiengesetz über die Verlustübernahme sind entsprechend anzuwenden.

### § 4

1. Der Vertrag bedarf der Zustimmung der Hauptversammlung der DCAG sowie der Zustimmung der Gesellschafterversammlung der RCC. Der Vertrag wird mit Eintragung in das Handelsregister wirksam. Er gilt – mit Ausnahme des Weisungsrechts nach § 1 – rückwirkend für die Zeit ab 01. Januar 2001.
2. Der Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Er kann erstmals zum 31.12.2005 und danach zu jedem folgenden Geschäftsjahresende gekündigt werden.

Die Kündigungsfrist beträgt jeweils sechs Wochen. Das Recht zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

3. Als wichtiger Grund zur fristlosen Kündigung gilt insbesondere die – gleich aus welchem Grund und gleich an welchen Erwerber erfolgende – Veräußerung sämtlicher Geschäftsanteile oder der Anteilsmehrheit an der RCC durch die DCAG.

§ 5

Gerichtsstand ist Stuttgart. Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieses Vertrages berührt die Gültigkeit des Vertrages im übrigen nicht.

Berlin, den 29.11.2001

gez. Subotic    gez. Hirtz

R.C.C. Auto Vertriebs GmbH

Stuttgart, den 06.12.2001

gez. Dr. Gentz    gez. Dr. Wick

DaimlerChrysler AG